

Übersicht Sachstand/Entwicklung Kinder in der Feuerwehr (Kinderfeuerwehren, Bambinifeuerwehren, Eintrittsalter)

gemäß Erfassung der Landesfeuerwehrverbände

Land	Sachstand	Entwicklung
Baden-Württemberg	<ul style="list-style-type: none"> Die Zahl der Gruppen ist nicht bekannt. In aller Regel dürften es Teile von regulären Jugendfeuerwehren sein. Das Aufnahmealter ist im Feuerwehrgesetz nicht vorgeschrieben, sondern in der jeweiligen Feuerwehrsatzung festzulegen, die vom Gemeinderat beschlossen wird. Die jeweilige Jugendfeuerwehr ist Teil der Gemeindefeuerwehr, gebildet auf der Grundlage des Feuerwehrgesetzes und nach den Vorgaben der jeweiligen Feuerwehrsatzung. Wenn Angehörige in die Feuerwehr nach den Vorgaben des Feuerwehrgesetzes und der Satzung aufgenommen werden, besteht Versicherungsschutz, unabhängig vom Alter. 	<p>Schon immer liegt ein Schwerpunkt der Aktivitäten aller Verantwortlichen auf der Jugendfeuerwehr, wozu auch die Kinderfeuerwehren gehören. Gesonderte Programme o. ä. speziell zu Kinderfeuerwehren gibt es derzeit nicht.</p>
Bayern	<ul style="list-style-type: none"> Nach Art. 7 des Bayerischen Feuerwehrgesetzes ist eine Aufnahme in die Feuerwehr als Feuerwehranwärter ab dem 12. Lebensjahr möglich. Hierbei wird bis zum 18. Lebensjahr von der Einbindung in die Jugendfeuerwehr gesprochen. Die Jugendfeuerwehr wird durch die Jugendfeuerwehr Bayern als eigenständige Gruppe innerhalb des LFV Bayern vertreten. Ab dem 12. Lebensjahr besteht Versicherungsschutz in der gesetzlichen Unfallversicherung über den Bayerischen Gemeindeunfallversicherungsverband (BayerGUVV) in Bayern als Angehöriger der gemeindlichen Feuerwehr. Versicherungsschutz bei eigenen Sachschäden besteht über Art. 9 Abs. 4 BayFwG. Drittschäden sind über die kommunale Haftpflichtversicherung abgedeckt. Unterhalb des 12. Lebensjahres haben aber die Feuerwehrvereine die Möglichkeit, in ihren Satzungen das Eintrittsalter in den Feuerwehrverein zu senken. Der Verein muss sich aber dann um einen Versicherungsschutz für seine Mitglieder, die nicht in der gemeindlichen Feuerwehr sind, selbst kümmern. 	<p>Eine Herabsetzung des Eintrittsalters wird in Bayern verschiedentlich diskutiert. Der LFV Bayern ist sich aber in Übereinstimmung mit der Jugendfeuerwehr Bayern einig, dass eine Herabsetzung des Eintrittsalters in die gemeindliche Feuerwehr auf 10 Jahre aus verschiedenen Erwägungen heraus nicht befürwortet wird.</p>

Berlin	<ul style="list-style-type: none"> Keine Kinder- bzw. Bambinifeuerwehren Eintrittsalter in die Jugendfeuerwehr im Feuerwehrgesetz auf acht Jahre gesenkt Die Berliner Jugendfeuerwehr ist Bestandteil des Landesverbandes Die Senkung des Eintrittsalters auf acht Jahre war von Nutzen, kontinuierliche Mitgliederzahlen 	Keine Aktivitäten, Kinderfeuerwehren bzw. Bambinifeuerwehren ins Leben zu rufen. Die Betreuung dieser Altersklassen wird als äußerst schwierig angesehen, verbunden damit, geeignete Kräfte zu finden, die das übernehmen können.
Brandenburg	<ul style="list-style-type: none"> Statistisches Material liegt nicht vor Mindestaltersgrenze von zehn Jahren wurde aufgehoben (war Landesverordnung), Aufnahmealter Kinderfeuerwehren in der Regel sechs bis zehn Jahre Anbindung als AG an Schulen oder Feuerwehr Versicherung bei der Feuerwehr über FUK, bei der Schule über UK des Landes 	LFV empfiehlt den Feuerwehren, mit Jugendarbeit möglichst früh zu beginnen, hat Handlungshilfe zu Kinderfeuerwehr herausgegeben und empfiehlt Anbindung bis zum zehnten Lebensjahr an Schulen. http://www.ljf-bb.de/download/arbeitsheft_kinderfeuerwehr.pdf
Bremen	Keine Aktivitäten beabsichtigt	dto.
Hamburg	Gründung und Betrieb von Kinderfeuerwehren beruht ausschließlich auf Eigeninitiative von einzelnen Feuerwehrvereinen der Freiwilligen Feuerwehren.	Engagement wird seitens der Landesbereichsführung toleriert.
Hessen	<ul style="list-style-type: none"> 173 Gruppen mit 2.190 Kindern (Übersicht noch nicht komplett) Aufnahmealter sechs bis zehn Jahre (§ 8 Abs. 3 des HBKG), Nachwuchsgewinnung Öffentlich rechtliche Abteilung der Feuerwehr Gesetzliche Grundlage: Hessisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz – HBKG Versicherungsrechtliche Regelungen: Unfallkasse Hessen (Gesetzliche Unfallversicherung) – UKH 	Im Januar 2009 wurde eine Broschüre „Handreichung für Kindergruppen bei den Freiwilligen Feuerwehren“ herausgegeben. Evtl. zukünftige Entwicklung (Gremienbeschlüsse, Kampagnen etc.). Eine Arbeitsgruppe wurde gegründet, um noch mehr Informationen an die Kreise und Feuerwehren zu verteilen. Steigende Tendenz ist aber schon jetzt zu verzeichnen.
Mecklenburg-Vorpommern	<ul style="list-style-type: none"> ca. 50 bis 60 Gruppen (geschätzt) Aufnahmealter ab vollendetem sechsten Lebensjahr, es gibt aber auch Gruppen bzw. FF, die bereits im Kindergartenalter aktiv sind Einbindung in die JF als eigene Gruppe, b) vollkommen autarke Gruppen, die durch Kräfte der FF betreut werden 	LFV unterstützt mit Fortbildung durch einen eigenen Fachwart für Brandschutzerziehung und -aufklärung. Landesjugendfeuerwehr berät und hilft bei der Neugründung. Es sind viele Schwierigkeiten und Vorurteile zu überwinden, z. B. hinsichtlich rechtlicher Grundlagen, Ausbildungszielen, Dienstzeiten, Gruppenstärken, Kindgerechten Räumen, pädagogische Begleitung.

	<p>(Bambinifeuerwehr, Löschgruppe u. ä.), c) Gruppen, die durch Feuerwehrangehörige und Sozialkräfte betreut werden (Kindergärtnerin bzw. Grundschullehrer)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Gesetzliche Vorgabe: Kinder ab Vollendung des sechsten Lebensjahres können zum Zwecke der Brandschutzerziehung in die Jugendabteilung aufgenommen werden (Gesetz über den Brandschutz die Technische Hilfeleistungen durch die Feuerwehren, § 10 Abs. 4) • Versicherungsschutz wie vollwertige Mitglieder der FF durch die HFUK 	
<p>Niedersachsen</p>	<ul style="list-style-type: none"> • An die Niedersächsische Jugendfeuerwehr sind momentan 291 Kinderfeuerwehren mit ca. 3.750 Kindern angegliedert. • Das Aufnahmealter für die Kinderfeuerwehr liegt zwischen sechs und zwölf Jahren. • Die Kinderfeuerwehren sind in einem Großteil an die Jugendfeuerwehren angegliedert und werden durch einen entsprechenden Paragraphen als Fachbereich mit verschiedenen Bezeichnungen wie Spielgruppe, Kleinlöschmeister oder Kinderfeuerwehr in den Satzungen auf Stadt- und Gemeindeebene festgehalten. • Ein kleinerer Teil der Kinderfeuerwehren bildet einen eigenen Bereich auf Landkreisebene mit einem/r eigenen Kreis-kinderfeuerwehrwart/in. • Im Niedersächsischen Brandschutzgesetz ist im § 11, Abs. 3 geregelt, dass die Kinderfeuerwehren als sonstige Abteilungen einer Freiwilligen Feuerwehr geführt werden. • Bei der Feuerwehr-Unfallkasse Niedersachsen sind die Mitglieder der Kinderfeuerwehren versichert, wenn die Stadt bzw. Gemeinde einen Gründungsbeschluss gefasst hat. Ferner sind auch die Betreuer/innen, die nicht Mitglieder einer Freiwilligen Feuerwehr sind, bei der FUK Niedersachsen versichert. 	<p>Die Niedersächsische Jugendfeuerwehr und der LFV Niedersachsen haben verschiedene Publikationen, wie Flyer, Handreichungen und Informationsmaterialien, zum Thema Kinderfeuerwehr veröffentlicht. Geplant ist für die nächste Delegiertenversammlung der NJF am 28.05.2010 und für den 99. Delegiertentag des LFV Niedersachsen am 29.05.2010, dass eine Satzungsänderung bzw. -anpassung zum Thema Kinderfeuerwehr in der NJF verabschiedet wird.</p>

Nordrhein-Westfalen	<ul style="list-style-type: none"> • ca. zehn Gruppen (Übersicht noch nicht komplett) • Altersspanne vier bzw. sechs bis 10 Jahre • Ab zehn Jahren ist nach § 4 Abs. 1 Laufbahnverordnung Freiwillige Feuerwehr NRW die Mitgliedschaft in einer Jugendfeuerwehr nach § 9 Abs. 3 Feuerschutz- und Hilfeleistungsgesetz NRW möglich. • Keine Anbindung an die öffentliche Feuerwehr, sondern eigener Bereich. • Keine gesetzliche Grundlage in NRW • Keine Versicherung über die UK, die für die Feuerwehren zuständig ist. Eventuelle Versicherung über GUVV oder private Versicherung. 	<p>Einrichtung einer Kinderfeuerwehr/Bambinifeuerwehr ist nur dann möglich, wenn zusätzliches Fachpersonal dafür zur Verfügung steht. Das ist in den meisten Fällen nicht gegeben.</p>
Rheinland-Pfalz	<ul style="list-style-type: none"> • 46 Gruppen mit 560 Kindern und 115 Betreuern • Aufnahmealter sechs bis zehn Jahre • Untergliederungen der Feuerwehren • Seit 2006 im Landesbrand- und Katastrophenschutzgesetz verankert 	<p>Konzeptionelle Arbeit durch den Landesfeuerwehrverband mit einem eigenen Referat. Es gibt einen Leitfadensorder für die Betreuenden und gemeinsam mit der Feuerwehr- und Katastrophenschutzschule einen Lehrgang zum Leiter einer Bambinifeuerwehr sowie weitere Workshops und Lehrgänge. Weitere Infos unter www.lfv-rlp.de unter Referat Bambinifeuerwehr. Geplant ist, das Thema Ausbildung weiter voran zu treiben; Infostände bei allen Landesfesten und auf Kreisebene, Vorträge bei Führungskräften (Wehrleiter/-führer Versammlungen etc.).</p>
Saarland	<ul style="list-style-type: none"> • Keine offiziellen Kinder-/Bambinifeuerwehren; wenn es welche gibt, dann auf eigene Faust und gefördert durch die Fördervereine der einzelnen Feuerwehren. • Herabsetzung des Eintrittsalters auf acht Jahre im Feuerwehrgesetz; war von großem Nutzen, bereits jetzt sind 15 % aller Mitglieder in den Jugendfeuerwehren im Saarland unter zehn Jahren. • Die Saarländische Jugendfeuerwehr ist Bestandteil des Landesfeuerwehrverbandes. 	<p>Keine expliziten Planungen. Wenn die entsprechenden Voraussetzungen in einer Feuerwehr gegeben sind (nötiges Personal, entsprechende Kompetenzen) wird dem nicht entgegengesteuert. Es gilt, dass die Kinderfeuerwehren/Bambinifeuerwehren „auf eigene Gefahr“ gegründet wurden und handeln.</p>
Sachsen	<ul style="list-style-type: none"> • 23 Gruppen von Kinderfeuerwehren / Bambinifeuerwehren bekannt • Das Aufnahmealter beträgt sechs Jahre • Die Gruppen sind an die Grundschulen angebunden und werden durch die Feuerwehren mit Unterstützung durch 	<p>Der LFV fordert die Einführung der Brandschutzerziehung in den Grundschulen analog der Verkehrserziehung. Diese soll von entsprechend ausgebildeten Lehrkräften (mit Unterstützung der Feuerwehren) erfolgen. Seitens LFV wird die Einführung von Kinder-/Bambinifeuerwehren innerhalb der Feuerwehren nicht weiter verfolgt.</p>

	<p>Lehrer der Schulen betreut</p> <ul style="list-style-type: none"> • Eine gesetzliche Regelung besteht nicht, laut Sächs. BRKG ist eine Aufnahme in die Jugendfeuerwehr in der Regel mit zehn Jahren möglich (Gesetz soll demnächst auf acht Jahre novelliert werden) • Versicherung erfolgt über die Schulen 	
<p>Sachsen-Anhalt</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Anzahl der Kinderfeuerwehren 157, Gesamtanzahl der Kinder: 1295, 444 davon Mädchen • Aufnahmealter: Vollendetes drittes Lebensjahr, dabei aber die Empfehlung eine Trennung von Kindergartenkindern und Schulkindern; viele Kinderfeuerwehren beginnen mit dem fünften Lebensjahr • Anbindung an die Feuerwehr: Abteilung in der Feuerwehr, getrennt von der Jugendfeuerwehren; Jugendwart sollte nicht Leiter der Kinderfeuerwehr sein; eigenständige Betreuer, mit der Empfehlung auf Fachpersonal zu zugehen oder auch Eltern; der Leiter der Kinderfeuerwehr muss Mitglied in der Feuerwehr sein • Gesetzliche Grundlage § 9 Abs. 5 Brandschutzgesetz: Der freiwilligen Feuerwehr können Jugendfeuer, Alters-, Ehren- und andere Abteilungen angegliedert werden. Die Gründung von Kinderfeuerwehren in Sachsen-Anhalt ist schon immer möglich gewesen. • Versicherungsschutz erfolgt über die Feuerwehrunfallkasse ohne Einschränkungen. Auch Betreuer (keine Feuerwehrangehörigen) sind für die Ausbildung in der Kinderfeuerwehr versichert. Außerdem gibt es den Floriansvertrag der ÖSA, den jeder Kreisfeuerwehrverband abschließen kann, hier sind auch alle anderen Betreuer, die nicht in der Feuerwehr sind mitversichert 	<p>Die Jugendfeuerwehr Sachsen-Anhalt hat im Jahr 2007 einen Workshop zu dieser Thematik durchgeführt. 2008 Maskottchenwettbewerb auf Landesebene und Tag der Kinderfeuerwehren am Bildungszentrum. Im Jahr 2009 hat Änderung der Jugendordnung der Jugendfeuerwehr Sachsen-Anhalt. Einer der stellv. LJFW ist der stellv. LJFW für die Kinderfeuerwehren mit Stimme im Vorstand des LFV (hat ebenfalls seine Satzung geändert). Auch die einige Kreise haben ihre Satzungen geändert und einen Stellvertreter mit dem Fachbereich betraut.</p> <p>2009 haben sechs Studenten eine Bachelorarbeit zur Thematik Kinderfeuerwehren (Ausbildungsunterlagen) geschrieben. Betreut wurden sie durch die Koordinatorin der Jugendfeuerwehr Sachsen-Anhalt. Seit 2008 gibt es einen Lehrgang für Betreuer in den Kinderfeuerwehren. Dieser Lehrgang und der Lehrgang Rechtsgrundlagen sind Voraussetzung, um eine Jugendleitercard zu erhalten, die allen Betreuern empfohlen wird. Des Weiteren werden am Bildungszentrum Lehrgänge für Betreuer in den Kinderfeuerwehren angeboten und auch für die Kinderfeuerwehren selbst.</p> <p>Förderung der Kinderfeuerwehren 2008 und 2009 durch das Innenministerium, direkte Förderung vor Ort. Weitere Arbeitsschwerpunkte, die zurzeit laufen und von der Basis gefordert wurden (Umfrage 2008): Bekleidung, Ärmelabzeichen, Gründungsurkunden, Ausbildungskoffer .</p>
<p>Schleswig-Holstein</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Vereinzelt Ansätze im Kreis Plön, in einem Amt zurzeit durch die kommunalen Träger, mit Unterstützung der Feuerwehr, Gründung eine Kinderfeuerwehr zu gründen. • Der Innenminister hat per Erlass den Gemeinden jedoch die Möglichkeit eröffnet, Kinder- oder Bambinifeuerwehren einzurichten. 	<p>Nach längerer Diskussion, das Eintrittsalter für die JF von zehn Jahren auf acht Jahre zu senken, ist in den Gremien des LFV (Kreis- und Stadtwehrführer / JF Ausschuss) einvernehmlich die Entscheidung gefallen, das Eintrittsalter JF bei zehn Jahren zu belassen.</p>

	<ul style="list-style-type: none"> • Diese werden nicht als Feuerwehren im Sinne des Brandschutzgesetzes angesehen. • Der Versicherungsschutz wird nicht durch die HFUK gegeben und muss durch die Gemeinden separatsicher gestellt werden. 	
Thüringen	<ul style="list-style-type: none"> • In der Altersgruppe sechs bis neun Jahre 2.757 Kinder. • Das Eintrittsalter der Jugendfeuerwehren ist gesetzlich von zehn auf sechs Jahre herabgesetzt worden. • Die Altersgruppe gehört zu den Jugendfeuerwehren als eine von drei Abteilungen in den Feuerwehr (Jugendfeuerwehr/ Einsatzabteilung/ Alters- und Ehrenabteilung) • Gesetzliche Grundlage: Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetz §11 • Versicherungsschutz über die FUK Mitte, da zur Jugendfeuerwehr gehörig 	Werbung in dieser Altersgruppe durch die Brandschutz- und Sicherheitserziehung in den Grundschulen; weiterer Ausbau der Strukturen vorgesehen.